

2024-15

Veröffentlicht am 29.04.2024

Nr. 15/S. 93

Tag
24.04.24

Inhalt
Fachprüfungsordnung für die Prüfung im
Bachelorstudiengang Kommunikations-
psychologie und Nachhaltigkeit im Fach-
bereich Umweltplanung/Umweltechnik
an der Hochschule Trier

Seite
94-99

PUBLICUS

AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Kommunikationspsychologie
und Nachhaltigkeit
im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier
vom 24.04.2024**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 13.12.2023 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 03.04.2024 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Inkrafttreten

Anlage 1: Bachelorstudiengang Kommunikationspsychologie und Nachhaltigkeit

Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 7 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Kommunikationspsychologie und Nachhaltigkeit

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Kommunikationspsychologie und Nachhaltigkeit.

Ergänzend gilt die Allgemeine Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Kommunikationspsychologie und Nachhaltigkeit. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

Ein Zulassungsausschuss ist nicht vorgesehen.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist in der Regel bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von 4 Wochen nachzuweisen.

(2) Einzelheiten zu Absatz 1 Satz 2 bestimmt die jeweils aktuelle Regelung für die praktische Vorbildung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Darin ist ein praktisches Studiensemester (Praxissemester) gemäß Abs. 4 enthalten. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang bzw. in einen der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

(4) In die Regelstudienzeit ist ein Praxissemester integriert. Es umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 30 Leistungspunkte (ECTS). Das Praxissemester kann durch entsprechende Zeiten in einer außerhochschulischen Einrichtung oder an einer ausländischen Hochschule durch ein Auslandssemester absolviert oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule Trier ersetzt werden.

Zulassungsvoraussetzung für das Praxissemester ist das Erreichen von 90 Leistungspunkten (ECTS).

(5) Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die jeweils aktuelle Regelung für das Praxissemester des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik.

§ 7 Studienleistungen

Die Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen aus sowie ggf. der Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistung zu erbringen sind. Dabei kann gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG als Voraussetzung zur Erreichung des Lernziels und Erbringung der Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht bestehen, die als Studienleistung ausgewiesen wird.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 150 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 3 Semester laut Anlage 1 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 195 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem, durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 beizufügen.

(4) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier
oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in der Anlage 1 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem **Wintersemester 2024/2025**.

Birkenfeld, den 24.04.2024

Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

Anlage 1: Bachelorstudiengang¹ Kommunikationspsychologie und Nachhaltigkeit

	1		2		3		4		5		6		7		Summe		Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)							
Psychologie																	
Einführung in die Allgemeine Psychologie	4	5													4	5	5
Umweltpsychologie und Nachhaltigkeitskommunikation	4	5													4	5	5
Medien- und Kommunikationspsychologie			4	5											4	5	5
Kommunikationspsychologische Forschungsmethoden			4	5											4	5	5
Sozialpsychologie					4	5									4	5	5
Künstliche Intelligenz und Psychologie							4	5							4	5	5
Wirtschaftspsychologie: Motivation, Überzeugung und Konfliktlösung										4	5				4	5	5
Wahlpflichtmodul aus Katalog Kommunikationspsychologie und Nachhaltigkeit											4	5			4	5	5
Praxisorientierte Projektarbeit Kommunikationspsychologie													2	5	2	5	5
Summe	8	10	8	10	4	5	4	5		8	10	2	5	34	45	45	
Kommunikation																	
Grundlagen der Medienkommunikation	4	5													4	5	5
Mensch und Umwelt: Ethik der Nachhaltigkeit			4	5											4	5	5
Fachsprache Englisch			4	5											4	5	5
Datenvisualisierung					4	5									4	5	5
Marketing, PR und Werbepsychologie							4	5							4	5	5
Wahlpflichtmodul aus Katalog Medien/Kommunikation							4	5							4	5	5
Nachhaltigkeits- und Technikkommunikation										4	5				4	5	5
Medienrecht und Präsentation										4	5				4	5	5
Kommunikationsmanagement und Social Media Marketing												4	5		4	5	5
Summe	4	5	8	10	4	5	8	10		8	10	4	5	36	45	45	
Nachhaltigkeit																	
Biologie und Ökologie	4	5													4	5	5
Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsaspekte der Nachhaltigkeit	4	5													4	5	5
Wahlpflichtmodul aus Katalog Nachhaltigkeit			4	5											4	5	5
Umweltinformationssysteme			4	5											4	5	5
Grundlagen nachhaltiges Wirtschaften und Technikfolgenbewertung und Nachhaltigkeit					4	5									4	5	5
Nachhaltigkeitsberichterstattung					4	5									4	5	5
Interdisziplinäres Projekt							4	5			4	5			4	5	5
Umweltmonitoring mit Feld- und Laborübungen												4	5		4	5	5
Summe	8	10	8	10	8	10	4	5		4	5	4	5	36	45	45	
freie Wahlpflichtmodule²																	
Wahlpflichtmodul mit freier Wahl					4	5									4	5	5
Wahlpflichtmodul mit freier Wahl							4	5							4	5	5
Wahlpflichtmodul mit freier Wahl										4	5				4	5	5
Summe					4	5	4	5		4	5			12	15	15	

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. Fachsemester.

² Die Studierenden können nach Absprache mit der Studiengangsleitung Module aus anderen Bachelorstudiengängen an der Hochschule Trier belegen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

